SATZUNG

der Schützengilde Biesenthal 1588 e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Die Gilde führt den Namen "Schützengilde Biesenthal 1588 e. V.
- 2. Sie hat ihren Sitz in Biesenthal und ist in das Vereinsregister des Kreisgerichtes Bernau (Barnim) eingetragen.
- 3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Gilde

- 1. Die Gilde betreibt die Pflege des Schießsportes nach den Regeln der nationalen und internationalen Schützenverbände. Ihr obliegt die Jugendpflege zur Förderung des Nachwuchses nach den Grundsätzen der Deutschen Sportjugend. Schließlich pflegt und wahrt die Gilde das althergebrachte Schützenbrauchtum als einen wertvollen Teil des Volkslebens.
- 2. Die Gilde ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

§ 3. Gemeinnützigkeit

- 1. Die Gilde verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der AO 77 oder der an ihre Stelle tretenden Bestimmungen und zwar dadurch, daß sie den Mitgliedern ihr gesamtes Vermögen zur Erreichung des Zweckes zur Verfügung stellt.
- 2. Die Gilde ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 3. Die Mittel der Gilde dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Gilde. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gilde fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Im Falle der Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vereinsvermögen dem Barnimer Schützenbund e. V.
 zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Institutionen

- 1. Die Gilde ist unmittelbar Mitglied des Brandenburgischen Schützenbundes e. V. und damit mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes e. V.
- 2. Über die Mitgliedschaft in weiteren Verbänden, Vereinen und Arbeitsgemeinschaften entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied der Gilde können auf schriftlichen Antrag alle unbescholtenen Personen werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- 2. Zum Ehrenmitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ernannt werden, wer sich um die Gilde besondere Verdienste erworben hat.
- 3. Fördernde Mitglieder unterstützen die Gilde materiell oder ideell. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß, Tod oder durch Auflösung der Gilde.

- 2. Die Austrittserklärung wird zum Schluß eines Geschäftsjahres wirksam; der Vorstand kann Ausnahmen zulassen. Die Erklärung ist schriftlich, spätestens drei Monate vor Schluß des Geschäftsjahres an den Vorstand zu richten; § 5, Abs. 1, Satz 2 gilt entsprechend.
- 3. Der Ausschluß ist zulässig, wenn
 - das Mitglied länger als sechs Monate mit seinem Beitrag im Rückstand ist und diesen nach einmaliger Mahnung nicht binnen eines Monats zahlt
 - das Mitglied in grober Weise gegen diese Satzung, gegen Beschlüsse der Vereinsorgane oder gegen die allgemeinen Interessen des Schützenwesens verstoßen hat.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.

4. In Ausnahmefällen wird für Verfehlungen gemäß § 6, Abs. 3, Anstrich 2 eine Disziplinarstrafe in Form einer Abmahnung erteilt. Über die Disziplinarstrafe entscheidet der Vorstand.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder sind im Rahmen dieser Satzung berechtigt, an der Willensbildung der Gilde durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, Wahl- und Stimmrechtes teilzunehmen.
- 2. Die Mitglieder sind berechtigt, den Schießsport sowie das Gesellschaftsschießen zu betreiben und an allen Veranstaltungen der Gilde teil zu nehmen, soweit gesetzliche und andere Bestimmungen dies zulassen und die Gilde die Ausrichtung übernommen hat.
- 3. Die Rechte sind nicht übertragbar.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben einen laufenden Beitrag an die Gilde zu zahlen. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, daß zusätzlich für bestimmte Zwecke Umlagen erhoben und/oder von neu aufzunehmenden Mitgliedern ein Eintrittsgeld zu entrichten ist.

- 2. Umfang und Höhe der nach Absatz 1 zu erbringenden Leistungen setzt die Mitgliederversammlung fest. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Zahlungserleichterungen und/oder Ermäßigungen beschließen.
- 3. Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, die Interessen der Gilde nach besten Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und die Zwecke der Gilde gefährdet werden könnten. Sie haben insbesondere die Satzung der Gilde sowie die Beschlüsse ihrer Organe zu beachten.

§ 9 Organe

- 1. Organe der Gilde sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden (Hauptmann)
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Hauptmann)
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schießmeister
 - e) dem Chronisten
- 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Chronist und der Schatzmeister. Gerichtlich und außergerichtlich wird die Gilde durch einen der Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Im Innenverhältnis darf der Vorsitzende hierbei nicht übergangen werden.
- 3. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Seite 4 von 7

- 4. Dem Vorstand obliegt die Leitung der Gilde. Er ist insbesondere zuständig für
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Vertretung der Gilde
 - b) die Aufstellung der Jahresberichte und des Rechnungsabschlusses
 - c) die Wahrung aller übrigen Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben oder die ihm die Mitgliederversammlung überträgt.
- 5. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Der Vorstand ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- 1. Das oberste Organ der Gilde ist die Mitgliederversammlung, die jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres bis zum 31. März stattfindet (ordentliche Mitgliederversammlung). Daneben können bei Bedarf weitere Mitgliederversammlungen (außerordentliche Mitgliederversammlungen) einberufen werden.
- 2. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen. Stimmberechtigung und Wählbarkeit sind an die Volljährigkeit gebunden.
- 3. Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Entgegennahme der Jahresberichte einschließlich des Rechnungsabschlusses und des Kassenprüfungsberichtes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - d) die Entscheidung über Satzungsänderungen sowie die Auflösung der Gilde,
 - e) die Entscheidung in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden,
 - die Wahrnehmung aller sonstigen Aufgaben, die ihr durch die Satzung übertragen sind
- 4. Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

§ 12 Kassenprüfung

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer. Jährlich scheidet ein Kassenprüfer aus, die beiden übrigen rücken entsprechend auf. Wiederwahl ist erst drei Jahre nach dem Ausscheiden zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 2. Die Kassenprüfer haben nach Ende des Geschäftsjahres die Kassenprüfung einschließlich der Belege zu überprüfen und über das Ergebnis dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Prüfungstermin ist mit dem Schatzmeister abzustimmen. Daneben können auch unvermutete Kassenprüfungen durchgeführt werden.

§ 13 Wahlen und Abstimmungen

- 1. Wahlen und Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Antrag eines Mitgliedes kann geheime Wahl bzw. Abstimmung beschlossen werden.
- 2. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Sitzungsleiter zu ziehende Los.
- 3. Beschlüsse der Organe werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesetz keine andere Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt; Absatz 2, Satz 2 gilt entsprechend. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 4. Beschlüsse über die Auflösung der Gilde oder über Satzungsänderungen können wirksam nur mit einer Mehrheit von 3/4 gefaßt werden; Absatz 2, Satz 2 gilt entsprechend.

§ 14 Beurkundung der Beschlüsse

1. Über die Abhaltung jeder Mitgliederversammlung und jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu führen, in der Ort, Datum, die Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlußfähigkeit, die Anträge, der Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist nach Fertigstellung vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschriften werden auf der nächsten Versammlung desselben Organs verlesen.

§ 15 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit Ihrer Annahme und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 29.01.2000.

Die Änderungen der Satzung in § 3, Punkt 4 und § 10, Punkt 3 wurden in der Mitgliederversammlung vom 26.01.2002 bestätigt.

16359 Biesenthal, den 08.04.2022

Vorstand